

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 714.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung betreffend die Mitwirkung der bürgerlichen Behörden bei der Vorführung von Personen zu militärgerichtlichen Terminen.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. September 1907,

betreffend die Mitwirkung der bürgerlichen Behörden bei der Vorführung von Personen zu militärgerichtlichen Terminen.

Für die Vorführung von Beschuldigten und Zeugen zu militärgerichtlichen Terminen gelten die nachstehenden Vorschriften.

1. Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, als Beschuldigte sowohl wie auch als Zeugen, sind zu militärgerichtlichen Terminen durch dienstliche Anordnung zu stellen.
2. Die Vorführung der im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung bezeichneten Personen, die nicht Personen des Soldatenstandes sind, liegt der vorgeetzten Militär- oder Marinebehörde ob. Bezüglich der zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes (§ 1, Ziffer 2 M.:St.:G.:V.) hat der Gerichtsherr in jedem Einzelfalle die Art der Vorführung anzuordnen.
3. Bei der Vorführung von Beschuldigten oder Zeugen, die nicht zu den in § 1 M.:St.:G.:V. bezeichneten Personen gehören, ist die **Mitwirkung der bürgerlichen Behörden** in Anspruch zu nehmen.
4. Anomalieweise kann die Ausföhrung eines militärgerichtlichen Vorföhrungsbefehls gegen einen Beschuldigten der unter Ziffer 3 er-

Ausgegeben am 2. Oktober 1907.